



Wegleitung¹

zur Prüfungsordnung der Berufsprüfung Beraterin, Berater für respiratorische Erkrankungen

1 Einleitung	1
2 Zulassungsbedingungen	3
3 Prüfung	3
4 Organisation der Prüfungen	7
5 Schlussbestimmungen	8
6 Informationen zu Prüfungsvorbereitung	8

¹ Von der Prüfungskommission verabschiedet am 12. April 2018

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten über Details der Berufsprüfung, die in der Prüfungsordnung nicht oder nur allgemein formuliert sind. Die Wegleitung basiert auf der Prüfungsordnung vom Oktober 2018. Die Wegleitung kann durch die Prüfungskommission nach jeder Prüfung den sich ändernden Bedingungen angepasst werden, sofern dies der Prüfungsordnung nicht widerspricht. Die vorliegende Wegleitung wurde am 12. April 2018 von der Prüfungskommission genehmigt.

1.2 Prüfungsträger

Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft für die Berufsprüfung:

- **Lungenliga Schweiz (LLS)**, 3007 Bern
- **Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP)**, 4002 Basel
- **Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP)**, 9006 St. Gallen

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Die Schweizerischen Gesellschaften für Pneumologie (SGP) und Pädiatrische Pneumologie (SGPP) vertreten Fachärzteschaften, welche über Verordnungen Dienstleistungen an nicht ärztliches medizinisches Fachpersonal delegieren und die Qualitätsstandards für die Versorgung der Patientinnen und Patienten im Bereich Pneumologie festlegen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP) ist ein Verein, welcher Ärztinnen und Ärzte zusammenschliesst, die sich mit Lungen- und Atemwegserkrankungen bei Erwachsenen befassen.

<https://www.pneumo.ch/de/home.html>

Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP) ist ein Verein von Ärztinnen und Ärzten, die sich mit Atemwegs- und Lungenkrankheiten bei Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befassen. www.sgpp-sspp.ch/

Die Lungenliga Schweiz LLS vertritt die kantonalen Lungenligen, die gesamtschweizerisch tätigen Dienstleistungserbringerinnen im Bereich der nicht ärztlichen medizinischen Untersuchung, Behandlung und Beratung sowie der psychosozialen Begleitung von Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Erkrankungen. Die Lungenliga berät und betreut Menschen mit Lungenkrankheiten und Atembehinderungen, damit diese möglichst beschwerdefrei selbständig leben können und ihre Lebensqualität verbessern oder erhalten können.

Mit ihrem Weiterbildungsangebot sorgt sie für eine bedarfsgerechte, praxisnahe Umsetzung der fachlichen und ethischen Qualitätsstandards und Auflagen der Vertragspartner. www.lungenliga.ch

Die Zielsetzungen und rechtlichen Grundlagen sind in den jeweiligen Statuten der Träger beschrieben.

1.3 Prüfungsleitung

(Ergänzung zu Ziffer 2.2 der Prüfungsordnung, Aufgaben der Prüfungskommission)

Geschäftsführung, administrativen Aufgaben sowie die praktische Organisation und Durchführung der Berufsprüfung obliegen der Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS).

1.4 Prüfungssekretariat

Adresse: Lungenliga Schweiz, Abteilung
Weiterbildung, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

E-Mail weiterbildung@lung.ch
Telefonische 031 378 20 12
Fax Nummer 031 378 20 51

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

2 Zulassungsbedingungen

2.1 Zulassungsbedingungen

(Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung)

Die Prüfungskommission überprüft ob die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt sind:

Zur Berufsprüfung *Beraterin, Berater für respiratorische Erkrankungen* wird zugelassen wer:

- a) über ein Diplom als Pflegefachperson HF / FH, als Physiotherapeutin, Physiotherapeut, Ergotherapeutin, Ergotherapeut oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem dieser Berufe mit einer Anstellung von mindestens 40% nachweisen kann.
- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ als Medizinische Praxisassistentin, Medizinischer Praxisassistent oder als Fachangestellte Gesundheit, Fachangestellter Gesundheit oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und in einem dieser Berufe mindestens vier Jahre Praxis mit einer mindestens 40% Anstellung nachweisen kann.

Als Nachweis für die berufliche Praxis gilt die Kopie eines Arbeitszeugnisses oder einer Arbeitsbestätigung.

- c) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission eine Zulassung „sur Dossier“ entscheiden.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

2.2 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Die Prüfungskommission ist bestrebt, auch Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu der Berufsprüfung zu ermöglichen. Der Antrag muss spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum Vorgehen kann über folgenden Link heruntergeladen werden:

[Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen \(PDF, 25 kB, 03.05.2013\)](#)

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Die schriftliche Prüfung dient dem Nachweis der Kontext bezogenen Verfügbarkeit des medizinischen Fachwissens Pneumologie.

Die praktische Prüfung evaluiert das gerätebezogene, technische Know-how und die analytischen, didaktischen und beraterischen Handlungskompetenzen.

Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

3.2 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert total 8 Stunden 15 Minuten

	Prüfungsteile	Art der Prüfung	Umfang
1	Spezifisches Fachwissen Pneumologie	schriftlich	3 h
2	Fallbearbeitung, Clinical Reasoning	schriftlich	3 h
3	Patienteninstruktion /-schulung	mündlich/praktisch	45 Min.
4	Selbstmanagement-Förderung, Patientencoaching	mündlich/praktisch	45 Min.
5	Motivierende Gesprächsführung	mündlich/praktisch	45 Min.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Prüfungsteilen

Schriftliche Prüfung

Prüfungsteil 1 Pneumologie

Spezifisches Fachwissen
Multiple Choice (MC)
Fragen

Erforderliche Fähigkeit

Aussagen zu spezifischem Fachwissen hinsichtlich Relevanz oder Richtigkeit richtig einschätzen können.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Kandidierenden über genügend Fachwissens zu folgenden Themen verfügen:

- Krankheitsbilder der häufigsten, meist chronisch verlaufenden respiratorischen Krankheiten, wie beispielsweise COPD, Obstruktives Schlafapnoesyndrom (OSAS), Asthma, Cystische Fibrose, Tuberkulose, (siehe Liste in den Handbüchern und E-Learning Unterlagen²);
- Untersuchungsformen, auf die sich die Diagnose der Krankheit abstützt;
- Symptome sowie Verlauf der Krankheiten und die damit verbundenen Herausforderungen;
- Krankheiten, die ähnliche Symptome aufweisen (Differenzialdiagnose);
- Krankheiten, die häufig als Begleiterkrankung auftreten;
- Möglichkeiten der Behandlung;
- Effekte und Nebenwirkungen der verschriebenen Therapie, sowie Konsequenzen, wenn die Therapie nicht durchgeführt wird;
- Die verschriebenen Medikamente und die entsprechenden Verabreichungsmodalitäten (z.B. Aerosol-Therapie); apparative Therapie (z.B. CPAP) gemäss Liste in den Handbüchern und E-Learning Unterlagen;
- Ergänzende Massnahmen, um die Lebensqualität bestmöglich zu erhalten.

Beurteilungskriterien

Die richtige Wahlantwort muss angekreuzt worden sein. Die Antworten werden mittels optischer Magnetlesung ausgewertet.

² Siehe Ziffer 6, E-Learning

Prüfungsteil 2 Clinical Reasoning

Fallbearbeitung,
Kurz-Antwort-
Fragen /Short
Essay-Questions
SEQ

Erforderliche Fähigkeiten

Fachwissen aus den Bereichen Pneumologie und Tuberkulose inhaltlich korrekt in einen Behandlungsprozess einbringen können.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Kandidierenden klinische Informationen analysieren, kontextgerecht interpretieren und anhand von Fallbeispielen lösungsorientiert bearbeiten können. Die Fallbeispiele betreffen die häufigsten Krankheitsbilder, COPD, Obstruktives Schlafapnoesyndrom (OSAS), Asthma, Cystische Fibrose, Tuberkulose, etc. gemäss in den Handbüchern und E-Learning Unterlagen aufgeführten Liste.

Beurteilungskriterien

- Das Fachwissen ist verstanden, wird korrekt interpretiert, gewichtet und angewendet.
- Die Problemlösungsvorschläge entsprechen den aktuell gültigen Guidelines.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung dient der Überprüfung des Transfers der Theorie in die Praxis. Die Fallbeispiele beschreiben Patientensituationen mit verschiedenen Krankheitsbildern, aus unterschiedlichen Stadien des Krankheitsverlaufs und häufigen psychosozialen Gegebenheiten.

Prüfungsteil 3

**Patienteninstruktion /-
schulung**
bei geräteunterstützten
Therapien, praktisches
Handeln anhand von Auf-
gabenstellungen verschiede-
ner Fallvignetten

Erforderliche Fähigkeiten

Verordnungen der zuweisenden Ärzteschaft für geräteunterstützte Therapien (Inhalation, CPAP, O₂) müssen richtig verstanden und der individuellen Patientensituation angepasst umgesetzt werden können.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Instruktionen, Materialanpassungen und Schulungen gemäss der in den Fallvignetten beschriebenen Situationen durchgeführt werden.

Beurteilungskriterien

- Die gerätegestützte Therapie wird kontextgerecht erläutert
- Die Funktion der Geräte wird korrekt überprüft
- Gerätehandling, Pflege und Hygiene werden korrekt und verständlich angeleitet
- Materialanpassung, Interfaceanpassung, Auswertung der Geräteparameter, werden korrekt vorgenommen und erläutert
- Das Verständnis des Notfallmanagements wird überprüft
- Spirometrie oder Pulsoxymetrie werden korrekt durchgeführt, die Funktion der Messung erklärt und die Messdaten patientengerecht erläutert

Prüfungsteil 4

Selbstmanagement- Förderung, Patienten coaching

Standardisierte Patienten
anhand von Fallvignetten

Erforderliche Fähigkeiten

Anhand einer Fallvignette müssen verschiedene Sequenzen der Selbstmanagement-Förderung und des Patientencoachings kontextgerecht durchgeführt werden.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Patientensituation erfasst wird und die Sequenzen zur Förderung des Selbstmanagements und das Patientencoaching situationsadäquat, patientenzentriert und ressourcenorientiert gestaltet werden.

Beurteilungskriterien

- Das Patientencoaching berücksichtigt die kognitiven, sprachlichen, kulturellen Gegebenheiten der in der Fallvignette beschriebenen Situation
 - Das Fachwissen zu Krankheitsbild, Verlauf und Symptomen wird anschaulich erläutert
 - Die Instrumente zu Selbstbeobachtung und -management werden verständlich vermittelt
 - Der Patient wird angeleitet, sich verändernde Symptome richtig einzuschätzen. Der Patient erhält personalisierte Strategien und Instrumente zur Prävention von Krisen, für das Krisen- und Notfallmanagement
 - Das Erfahrungswissen des Patienten wird beachtet und einbezogen
- Die individuelle Situation des Patienten wird exploriert, Ambivalenzen ausgelotet und bearbeitet, realistisches Alternativerhalten festgehalten, Trigger und Umgang mit Triggern thematisiert, Change Talk wird initiiert
 - Der Patient wird angeleitet, konkrete Strategien für den Umgang mit Rückfällen und die Aufrechterhaltung der Abstinenz oder Reduktion zu entwickeln
 - Die Informationen zu Medikamenten und zu weiteren möglichen Massnahmen zur Erleichterung des Entzugs werden korrekt vermittelt
 - Die Selbsteinschätzung des Verlaufs des Beratungsgesprächs erfolgt sachlich, die gewählten Beratungsstrategien werden methodisch reflektiert und erläutert

Prüfungsteil 5 föhrung

Motivierende Gesprächs-
Rauchstoppperatung mit
einem standardisierten
Patienten

Erforderliche Fähigkeiten

Fachwissen über Sucht und Suchtverhalten und die Instrumente der Motivierenden Gesprächsföhrung (Motivational Interviewing nach Miller&Rollnick) müssen in einer Beratungssituation mit einem standardisierten Patienten angewendet werden können. Zudem muss der Beratungsverlauf analysiert und methodengestützt reflektiert werden können.

Kompetenznachweise

Es wird überprüft, ob die Kandidierenden eine Rauchstoppperatung mit einem standardisierten Patienten unter Anwendung der Methode Motivational Interviewing nach Miller&Rollnick durchführen und den Beratungsverlauf kritisch und methodengestützt reflektieren können.

Beurteilungskriterien

- Die verschiedenen Instrumente der Motivierenden Gesprächsföhrung werden kontextgerecht angewendet

3.4 Notengebung

Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

Schriftliche Prüfung (Prüfungsteile 1 und 2)

Die Auswertung der Multiple Choice (MC) und der Kurzantwort Fragen werden von zwei Expertinnen oder zwei Experten anhand von Antwortrastern mit zugehöriger Punktezahl vorgenommen (Ziff.4.4 der Prüfungsordnung). Die Fragenpools werden regelmässig ergänzt und erneuert. Die Verwaltung der Pools und die Auswertung der MC Fragen werden vom Institut für Medizinische Lehre (IML), Abteilung für Assessment und Evaluation (AAE) der Universität Bern durchgeführt.

Praktische Prüfung (Prüfungsteile 3, 4 und 5)

Die praktische Prüfung dient der Überprüfung des Transfers der Theorie in die Praxis. Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die praktischen Prüfungen ab und erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf. Die Beurteilung der Leistung erfolgt aufgrund festgelegter Kriterien und

zugehöriger Punktezahl. Die Note wird gemeinsam festgelegt.

3.5 Beschwerden (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 7.3 Rechtsmittel)

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI.

Merkblätter mit detaillierten Informationen können über folgende Links auf der Internetseite des SBFI heruntergeladen werden:

- [Merkblatt Akteneinsichtsrecht \(PDF, 80 kB, 27.03.2017\)](#)
- [Merkblatt Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms \(PDF, 176 kB, 13.01.2017\)](#)

Adresse:

Lungenliga Schweiz, Prüfungskommission Fachausweis, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

E-Mail an: f.meyer@lung.ch

4 Organisation der Prüfungen

4.1 Ausschreibung

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

Die Prüfungsdaten und der Anmeldeschluss werden im Weiterbildungsprogramm der LLS sowie auf der Internetseite der LLS (www.lungenliga.ch/weiterbildung) publiziert.

Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende

die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.2 Kosten

Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen, Fachausweisinhaber werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Die geltende Prüfungsgebühr wird im Weiterbildungsprogramm, der LLS und auf der Internetseite publiziert.

4.3 Beiträge des SBFI

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, finanziell unterstützt. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen. Der Bundesrat hat die neue subjektorientierte Finanzierung am 15. September 2017 verabschiedet. Unter den folgenden Links finden Sie die stets aktualisierten Informationen des SBFI:

- Absolventinnen und Absolventen
- Kursanbieter
- Branchenverbände und Arbeitgeber

4.4 Anmeldung (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 3.2, Anmeldung)

Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen kann **per Post, Fax oder E-Mail** erfolgen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Diplome und Fähigkeitsausweise;
- c) Kopien der Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)³.

Adresse:

Lungenliga Schweiz, Abteilung
Weiterbildung, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

E-Mail weiterbildung@lung.ch
Telefon 031 378 20 12
Fax Nummer: 031 378 20 51

4.5 Aufgebot (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 4.1, Aufgebot)

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen, Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

Adresse:

Lungenliga Schweiz, Prüfungskommission Fachausweis, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
E-Mail an: f.meyer@lung.ch

5 Schlussbestimmungen (Ziff. 9 der Prüfungsordnung)

5.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 09. Februar 2009 inklusive Änderung vom 30. August 2012 der Berufsprüfung Berater /Beraterin für Atembehinderungen und Tuberkulose mit eidg. Fachausweis wird aufgehoben.

5.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 09. Februar 2009 inklusive Änderung vom 30. August 2012 erhalten bis am 31. Dezember 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises Berater /Beraterin für Atembehinderungen und Tuberkulose dürfen den neuen Titel tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss der Prüfungsordnung vom Oktober 2018 durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Fachausweise erstellt.

6 Informationen zu Prüfungsvorbereitung

Die Lungenliga Schweiz (LLS) bietet regelmässig Vorbereitungskurse an, in denen das für die Prüfung notwendige Fachwissen erworben werden kann.

Detaillierte und aktualisierte Informationen über die Weiterbildungsveranstaltungen der Lungenliga Schweiz finden Sie unter

www.lungenliga.ch/weiterbildung

Jede Veranstaltung ist eine in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit und kann einzeln besucht werden. Lerninhalte, Ort, Zeitpunkt und Kosten dieser Veranstaltungen können dem jährlich publizierten Weiterbildungsprogramm entnommen werden. Das Weiterbildungsprogramm kann auf der Internetseite der LLS heruntergeladen oder bei der LLS bestellt werden.

³ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die

Prüfungskommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Lehr- und Lernformen

Die Veranstaltungen werden nach den Grundsätzen aktueller Erwachsenenbildung gestaltet. Es wird auf eine Kombination von Referaten, Einzel- und Gruppenarbeiten und Diskussionen im Plenum geachtet. Dem Einbezug der Erfahrungen der Teilnehmenden wird besonderes Gewicht beigemessen. Die Reflexion der eigenen professionellen Rolle ist Bestandteil der einzelnen Ausbildungsinhalte.

Grundsätzlich geht es bei jeder Veranstaltung – wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung – um die Vertiefung fachlicher, methodischer, konzeptioneller, sozialer und persönlicher Kompetenzen.

E-Learning

Unsere erweiterten Lernmethoden ermöglichen Ihnen ein Selbststudium der anderen Art. Ergänzend zu unseren Weiterbildungsveranstaltungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit Ihr Fachwissen interaktiv auf unserer E-Learning Plattform (www.lungenliga.ch/weiterbildung) zu vertiefen und anhand von Testfragen zu überprüfen.

Die Inhalte der E-Learning Module bilden einen Teil des, für die Erlangung des Titels «Beraterin, die Berater für respiratorische Erkrankungen mit eidg. Fachausweis» erforderlichen Kenntnisse, ersetzen aber keinesfalls den Besuch unserer Weiterbildungsveranstaltungen.

7 Anhang

Qualifikationsprofil

Ist auf der Website der Lungenliga Schweiz verfügbar.